LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2505
20. 01. 1993

Antrag

der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P.

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P.
– Drucksache 12/2504 –

... tes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Struktur des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

1. Der Landtag hält es für geboten, das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

   Dieses Gesetz hat seine Grundstrukturen bereits im Jahre 1978 im Rahmen der durch das sogenannte Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296 ff.) in Bund und Ländern notwendig gewordenen Reform der Abgeordnetenentschädigung erhalten und eine wesentliche strukturelle Änderung lediglich insofern erfahren, als der Landtag im Jahre 1987 dem Wandel der Abgeordnetentätigkeit von einer Teilzeit- zu einer Vollzeitbeschäftigung Rechnung getragen hat.

   Gleichzeitig soll geprüft werden, welche gesetzlichen Grundlagen zur Regelung der Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen sowie der Prüfung der Mittelverwendung durch den Rechnungshof geschaffen werden müssen.

2. Ziel dieser Überprüfung ist es, das Abgeordnetengesetz – in seiner Struktur wie auch in seinen einzelnen Bestimmungen – so zu gestalten, daß die Abgeordneten ihren verfassungsmäßigen Aufgaben und ihrer Verantwortung für die weitreichenden und schwerwiegenden Folgen parlamentarischer Entscheidungen gerade angesichts des Wandels in Staat und Gesellschaft weiterhin gerecht werden können.

3. Die Überprüfung soll sich insbesondere an folgenden Grundsätzen orientieren:

   - Die Entschädigung der Abgeordneten muß, wie das Bundesverfassungsgericht in dem sog. Diätenurteil festgestellt hat, „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden."

   - Entsprechend dem Grundsatz der parlamentarischen Repräsentation sollten möglichst alle Teile und Schichten der Bevölkerung durch Abgeordnete im Parlament vertreten sein. Deshalb muß die Übernahme eines Mandates

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 25. Januar 1993 – Vorabdruck verteilt am 20. Januar 1993

im Grundsatz jedermann möglich sein. Insbesondere darf – nicht zuletzt auch aus Gründen der faktischen Chancengleichheit – die Entschädigung nicht so ausgestaltet sein, daß für bestimmte Berufe oder Schichten ein Mandat von vornherein nicht in Betracht kommt, weil die Annahme des Mandats mit erheblichen Einkommensverzichten oder Vermögenseinbußen verbunden wäre.

- Nach Artikel 79 der Verfassung sind die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden. Die Sicherung dieser Unabhängigkeit erfordert, daß die Entschädigung für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament auch eine ausreichende Existenzgrundlage darstellt. Angesichts der Entwicklung der Abgeordnetentätigkeit von der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung bedeutet dies, daß die Entschädigung geeignet sein muß, den gesamten Lebensbedarf abzudecken.

- Der Abgeordnete muß die besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben können, welche die effektive Wahrnehmung des Mandats angesichts der gewachsenen Komplexität der Lebensverhältnisse, der größeren Prognoserisiken und der knappen Ressourcen voraussetzt.

4. In die Überprüfung sind die Vorschläge einzubeziehen, welche die von dem Präsidenten des Landtags berufene Diätenkommission am 16. Dezember 1992 vorgelegt hat. Einschlägige Vorschläge entsprechender Kommissionen des Bundes oder anderer Länder sollen herangezogen werden. Die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in der zu erwartenden Entscheidung in der Verfassungsstreitsache wegen des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz sind zu berücksichtigen.
   Bei der Prüfung sind Struktur und materielle Regelungen des Ministergesetzes und des Abgeordnetengesetzes aufeinander abzustimmen.

5. Alle Vorschläge zu Struktur und einzelnen Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes sind daraufhin zu überprüfen,
   - welche Auswirkungen ihre Realisierung voraussichtlich auf das parlamentarische System und die parlamentarische Praxis sowie die Zusammensetzung des Landtags haben wird,
   - welche Möglichkeiten es zu ihrer Umsetzung gibt,
   - welche praktischen Auswirkungen die Umsetzung auf die Tätigkeit von Behörden, insbesondere auch deren Arbeitsbelastung, zu erwarten sind.

6. Der Präsident des Landtags wird gebeten, eine Prüfung auf der Grundlage vorstehender Gesichtspunkte zu veranlassen und dem Ältestenrat des Landtags – sobald als möglich – Vorschläge für gesetzliche Regelungen zu unterbreiten.

Für die Fraktion der SPD:	Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion der F.D.P.:
Bruch	Wittkowsky	Dieckvoß